

**Sachmuth** und **Milde**, gepaart mit der nöthigen **Festheit** und **Energie**. Wer sich nicht selbst beherrscht, sondern der natürlichen Leidenschaftlichkeit oder einem unflugen Uebereifer verfällt, reißt nieder, haut aber nicht auf (vgl. Jac. 1, 20). — z. Gutes Beispiel durch ächt priesterlichen, unadelschaften Wandel und durch Eifer für die Werke der Religion und der Barmherzigkeit. *Forma facti gregis* (1 Petr. 5, 3) müssen die Seelsorger sein und *exemplum fidelium* (1 Tim. 4, 12; vgl. Tit. 2, 7), wie auch das Concil von Trident (Sess. XXIII, c. 1 De ref.) unter die durch *praeceptum divinum* dem Seelsorgsclerus aufgelegten Pflichten *honorum omnium operum exemplo pascere, pauperum aliarumque miserabilium personarum curam paternam gerere* aufzählt.

6. Die Hirtenförsorgfalt Christi erstreckt sich auf alle Menschen ohne Ausnahme, und so muß auch der Diener der Kirche und Priester Christi als Seelsorger sich Allen für verpflichtet halten (Röm. 1, 14). Er muß Vater und Führer zum Himmel sein für Kinder und Erwachsene, Unwissende und Gelehrte, Sünder und gottbegnadigte Seelen u. s. w. Selbst die Verstorbenen sind noch Gegenstand seiner Liebe und Sorge, indem er für sie Gebete und das heilige Opfer darbringt, Ablässe ihnen zuwendet und ihnen diese Liebesgaben auch von den Gläubigen erbittet. Da aber die verschiedenen Classen von Menschen auch vielfach verschiedene Behandlung und verschiedene Anwendung der allgemeinen Pastorationsmittel erfordern, so gibt es auch verschiedene Arten der Seelsorge. So redet man von Kinderseelsorge, Krankenseelsorge, höherer Seelenleitung u. s. w. Auch hat die Kirche mitunter specielle Seelsorgsämler für einzelne Classen von Personen angeordnet, so ganz besonders das Beichtwateramt für Frauenlöster (s. d. Art. Nonnen IX, 441 ff.). Auch die Militäreseelsorge nimmt vielfach eine singuläre Stellung ein. Sie ist entweder zwar dem Ortspfarrer untergeordnet (wenigstens so lange die Truppen in ihren Garnisonen liegen), aber doch in der Weise, daß mit ihrer Ausübung vom Diöcesanbischöfe ein Priester des Pfarreclerus betraut wird; oder sie unterliegt einer speciellen, von der allgemeinen Seelsorgsordnung separirten Organisation. Letzteres ist der Fall in Preußen und Oesterreich, in welchen eigene Bischöfe für die Armee aufgestellt sind, von welchen die Militärcuratoren ernannt und mit Seelsorge für die Garnisonen betraut werden. Dem Armeebischöf (Feldpropst) liegt es auch ob, im Kriegsfall die Seelsorgsverhältnisse der Truppen zu ordnen. In Staaten, in welchen die Militäreseelsorge den Diöcesanbischöfen unterstellt ist, werden nach Uebereinkommen mit der Staatsregierung Feldgeistliche ernannt und deren seelsorgliche Rechte gemeinlich von den Bischöfen selbstgeleitet (Art. 61 der deutschen Reichsverfassung ist die Militärfürsorgeordnung von den nach der preußischen Militärgesetzgebung zu ordnenden Gegenständen aus).

Als Feldgeistliche werden im deutschen Reiche zunächst diejenigen Priester gewählt, welche um ihres geistlichen Amtes willen nicht als Wehrpflichtige zum Dienste mit den Waffen heranzuziehen sind. (Vgl. die im Art. Pastoraltheologie IX, 1591 citirten Werke.) [Bruner.]

**Segarelli**, s. Apostoliker I, 1143 und Statistellen IV, 1928 f.

**Segen** ist, gemäß der Herkunft des Wortes vom lat. *signum*, zunächst das Kreuzzeichen, und „segnen“ heißt darnach „etwas mit dem Kreuze bezeichnen“, um es der Erlösungsgnade theilhaft zu machen. Im Sprachgebrauche hat sich aber die Bedeutung des Wortes sinngemäß dahin erweitert, daß Segen (Segenertheilung) jede durch Wort oder durch symbolische Zeichen (z. B. Ausbreitung und Auflegung der Hände) oder auch durch beide Momente zugleich ausgedrückte Anwünschung von göttlichen Snadengaben bezeichnet, z. B. der Segen der Eltern, dem (vgl. Eccl. 3, 11) eine besondere Kraft zugeschrieben wird. Daneben ist „Segen“ aber auch die durch die Handlung des Segnens angewünschte Snadengabe selbst und schließlich in gewissen Wortverbindungen (z. B. Segen Gottes) schlechthin soviel wie „Gabe Gottes“. Seinen eigentlichen Platz hat der Segen als nicht bloße Anwünschung, sondern zugleich wirksame Vermittlung göttlicher Snaden in der Liturgie. Im A. T. war es Aufgabe des Priesters, das Volk unter Anrufung Jehova's und Anwendung bestimmter Worte (Num. 6, 24) zu segnen. Zum liturgischen Segen des Neuen Bundes gehört das Segenswort mit der Anrufung der heiligsten Dreifaltigkeit und das Kreuzzeichen, das mit der Hand (Manualsegnen) oder einer geheiligten Sache (allerheiligstes Sacrament, Crucifix, Reliquien, Heiligenbild) über die zu segnende Person oder Sache gemacht wird. Nur bei dem Segen mit dem allerheiligsten Sacramente wird, da Christus selbst der Segnende ist, eine Segensformel nicht gesprochen. Da alle Segensgewalt von Gott kommt, so ist Träger derselben nur derjenige, dem Gott sie mittheilt und der dem zu Segnenden gegenüber als Gottes Stellvertreter erscheint. Der Liturg segnet darum auch mit der Formel: *Benedicat te Deus* oder mit ähnlichen Worten, und nicht mit den Worten: *Ego te benedico*. Verliehen wird in der Kirche die Gewalt zu segnen durch die Priesterweihe und speciell durch die Salbung der Hände des Priesters (s. Pontif. Rom.: *De ordinatione Presbyteri* [ed. typ. I, Ratisbon. 1888, 55]). Die Exhortation vor der Weihe hebt unter den Vollmachten und Pflichten des Priesters das Segnen eigens hervor: *Sacerdotem oportet offerre, benedicere etc.* Die größte Segensgewalt besitzt der Bischof infolge seiner Consecration und kraft seiner hierarchischen Stellung; die erste Amtshandlung, die der neu geweihte Bischof in unmittelbarem Zusammenhange mit der Feier seiner Consecration vorzunehmen hat, ist die Ertheilung des Segens (s. Pontif. Rom.: *De consecr.*